

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen für den Bereich „Am Falder/ Auf dem Bürrig“ im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Falder/ Auf dem Bürrig“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der ca. 20 ha große Wirkungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Kerpen. Er wird im Nordwesten durch die K 17 („Auf dem Bürrig“) und im Nordosten durch die L 122 („Erfttalstraße“) begrenzt. Im Süden grenzt der Wirkungsbereich an das Schulzentrum bzw. an die Philipp-Schneider-Straße. Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereichs ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 321 „Am Falder/ Auf dem Bürrig“ das Planungsrecht für die Errichtung eines Fachmarktzentrums zu schaffen, das in Ergänzung des vorhandenen SB-Warenhauses die Nutzung des Gesamtareals durch vornehmlich großflächige Einzelhandelseinrichtungen ermöglicht. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung der Art der Nutzung. Durch die Änderung wird die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes von

- „Gemischter Baufläche“, „Gewerblicher Baufläche“ sowie „Grünfläche“ in
- „Sonderbaufläche Fachmarktzentrum“ bzw. „Sonderbaufläche SB-Warenhaus“ geändert.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 25.06.2008 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 14.08.2008 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 17.06.2008 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-70/80

Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 „Stadtplanung“, Zimmer 228, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.08.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin